

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013
(VwV-HWiF 2013)**

Az: 22-H1200-255/6-54821

Vom 20. Dezember 2012

1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
 - 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
 - 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
 - 3.1 Meldungen zur Stellenbewirtschaftung
 - 3.2 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen
 - 3.3 Altersteilzeit
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Anmeldung des Kassenbedarfs
6. Prognose des Haushaltsabschlusses
7. Inkrafttreten

Gemäß § 5 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – **SäHO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

- 1.1 Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabemittel dürfen für den jeweiligen Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit im Programm zusätzliche Landesmittel veranschlagt sind. Hier ist eine zweckentsprechende Verwendung möglich.
- 1.2 Bei Vorfinanzierungen im Rahmen von Erstattungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstattungsansprüche entsprechend den rechtlichen Vorgaben unverzüglich geltend gemacht werden.
- 1.3 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Ist eine sofortige Zahlung vereinbart oder fehlt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung, so entsteht mit Eingang der Zahlungsaufforderung ein sofortiger Anspruch des Zahlungsempfängers (sofortige Fälligkeit gemäß § 271 Abs. 1 **BGB**). Es ist zu beachten, dass sofort zu leistende Ausgaben nach Zahlungsaufforderung möglichst zügig sachlich und rechnerisch festgestellt und gegenüber der zuständigen Kasse zur Auszahlung angeordnet werden.

2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
Das Staatsministerium der Finanzen willigt gemäß § 34 Abs. 3 **SäHO** ein, dass Ausgaben für Investitionen in voller Höhe geleistet werden.
- 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
Die Einwilligungen in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 34 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 **SäHO** gelten beim jeweiligen Titel in voller Höhe als erteilt.
- 2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
Bei der Ausstattung von Diensträumen dürfen die den obersten Landesbehörden mit Rundschreiben zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2013/2014 vom 1. November 2011 mitgeteilten Richtsätze in Nummer 6.2 Teil A nicht überschritten werden. Die Richtsätze für

die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 4 sind bindend.

3. Personalausgaben und Stellenpläne

3.1 Meldungen zur Stellenbewirtschaftung

Die Meldungen zur Ist-Besetzung nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 sind in einem einheitlichen, vom Staatsministerium der Finanzen vorgegebenen Excelformat zu erfassen und dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 elektronisch zu übermitteln. Die Vorlagen im Personalverwaltungssystem (PVS) sind mit den Mustern nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 – Anlagen 1 und 2 – abgestimmt und können auch aus PVS generiert werden. Die Mustervorlagen der Anlagen 1 und 2 können als Exceltabelle beim Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 abgefordert werden.

3.1.1 An das Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 ist die Ist-Besetzung entsprechend Anlage 1 zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats elektronisch zu übersenden. Dabei sind alle Stellenplantitel des Personalsoll A, B und C einzubeziehen. Es ist ausschließlich das Muster Anlage 1 zu verwenden, die Ausfüllhinweise sind zu beachten.

3.1.2 Analog zum Meldeverfahren der Ist-Besetzung ist die Meldung der Besetzung der Leerstellen zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats gemäß Anlage 2 elektronisch zu übersenden. Die Ausfüllhinweise sind zu beachten.

3.2 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – [HG 2013/2014](#)) vom 12. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 710) werden im Haushaltsjahr 2013 21 Stellen sowie die dazugehörigen Mittel gesperrt, soweit sie nicht für die Einstellung schwerbehinderter Menschen genutzt werden. Die Aufteilung der 21 gesperrten Stellen auf die Ressorts einschließlich des jeweiligen nachgeordneten Bereichs ergibt sich aus der Berechnung in Anlage 5. Die Zusatzsperrstellen und die anrechenbaren Sperrstellen gemäß § 9 Abs. 4 [HG 2013/2014](#) werden den Ressorts mit gesonderten Schreiben mitgeteilt. Durch die Sperre gemäß § 9 [HG 2013/2014](#) ist jede Neubesetzung einer freien Stelle unzulässig, solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl regulärer Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde.

3.3 Altersteilzeit

3.3.1 Die Summe der gesamten Gehaltsanteile, die aus einer Stelle gezahlt wird (grundsätzlich 100 Prozent), darf sich durch die Gewährung der Altersteilzeit insgesamt nicht erhöhen. Dabei ist jeweils auf die Bruttobezüge abzustellen.

3.3.2 Wird die Altersteilzeit im Teilzeitmodell geleistet, gilt, soweit und solange von der Bundesagentur für Arbeit keine Erstattungsleistungen gezahlt werden, dass für die in Altersteilzeit befindlichen Bediensteten Personalausgaben in Höhe von 75 Prozent der Bruttobezüge entstehen. Deshalb ist auch lediglich ein Stellenanteil von 25 Prozent nicht in Anspruch genommen. Soweit Planstellen mit in Altersteilzeit befindlichen Beamten/Richtern besetzt sind, gilt ein Planstellenanteil in Höhe von 30 Prozent als nicht in Anspruch genommen. Soweit und solange Erstattungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 des [Altersteilzeitgesetzes](#) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 600) geändert worden ist, erbracht werden, gilt ein Stellenanteil von 50 Prozent als nicht in Anspruch genommen. Wird durch Wiederbesetzung des hälftigen Stellenanteils das Gehalt einer Stelle überschritten, so ist ein Mehrbedarf an Personalausgaben von den Ressorts durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen im Stellenbereich an anderer Stelle einzusparen.

3.3.3 Wird die Altersteilzeit im Blockmodell geleistet, stehen freie Stellenanteile nur während der Freistellungsphase zur Verfügung. Soweit und solange von der Bundesagentur für Arbeit keine Erstattungsleistungen gezahlt werden, kann in der Freistellungsphase ein Stellenanteil in Höhe von 25 Prozent (bei Beamten und Richtern 30 Prozent) ohne oder in Höhe von 50 Prozent (bei Beamten und Richtern 60 Prozent) mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen anderweitig in Anspruch genommen werden. Soweit und solange

Erstattungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 des **Altersteilzeitgesetzes** erbracht werden, ist eine Wiederbesetzung bis zu 75 Prozent ohne oder bis zu 100 Prozent mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen möglich. Dadurch entstehender Mehrbedarf an Personalausgaben ist von den Ressorts durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen im Stellenbereich an anderer Stelle einzusparen.

- 3.3.4 Nur frei werdende Stellenanteile, die nicht für die Realisierung von kw-Vermerken benötigt werden, können wiederbesetzt werden. Die Bewirtschaftung obliegt dabei den Ressorts in eigener Verantwortung und berührt nicht den Stellenplan. Soweit eine Addition von Stellenanteilen innerhalb derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe innerhalb des Einzelplanes nicht möglich ist, sind die zusammengefassten Stellenanteile in der Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe auszubringen, die der durchschnittlichen Wertigkeit der Stellen entspricht. Hierbei können auch andere als Altersteilzeitstellenanteile einbezogen werden.
- 3.3.5 Stellen in den Kapiteln 05 35, 05 36, 05 37 und 05 38 in den jeweiligen Titeln 428 01 sowie im Kapitel 05 39 in den Titeln 428 01 und 428 04 können mit zwei sich in Altersteilzeit befindlichen Lehrkräften besetzt werden. Dies gilt nur für Lehrkräfte, deren Altersteilzeitvertrag vor dem 1. Mai 2008 abgeschlossen worden ist. Wird die Altersteilzeit im Blockmodell geleistet, können die sich in Altersteilzeit befindlichen Lehrkräfte, deren Altersteilzeitvertrag vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurde, in den Kapiteln 05 35, 05 36, 05 37, 05 38 und 05 39 (Stellenpläne zu den Titeln 422 01, 428 01 und 428 04) während der Freistellungsphase ohne Stelle geführt werden. Für den übrigen Lehrerbereich gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeit.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig – spätestens zum 31. Dezember – titelgenau im jeweiligen Einzelplan einzusparen. Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nicht möglich. Zur Einsparung herangezogene Ausgabemittel stehen bei übertragbaren Ausgaben für die Bildung von Ausgaberesten nicht zur Verfügung. Einsparungen bei den gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und Minderausgaben bei gesetzlich gebundenen Ausgaben sowie Kofinanzierungsmittel und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Bei Nichtinanspruchnahme einer zusätzlich gewährten Ausgabenermächtigung ab 1 Million EUR, die durch Deckung im Gesamthaushalt oder durch Einnahmen vom Bund beziehungsweise EU finanziert wird, ist das Staatsministerium der Finanzen frühzeitig darüber zu informieren.

5. Anmeldung des Kassenbedarfs

- 5.1 Die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden sowie die Staatsbetriebe, die Zahlungen über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen durchführen, teilen dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22 mit anliegendem Formblatt (Anlage 6) bei Bekanntwerden der Fälligkeit die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ab einem Betrag von je 5 Millionen EUR mit. Alternativ kann die Meldung per E-Mail (liquiditaetsmeldungen@smf.sachsen.de), telefonisch, per Fax (0351 564-4039) oder durch frühzeitige Übersendung von Abdrucken der Kassenanordnungen erfolgen.
- 5.2 Innerhalb eines Haushaltsjahres regelmäßig wiederkehrende Zahlungen ab je 5 Millionen EUR sind bei Bekanntwerden der Fälligkeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Betrag lediglich annäherungsweise feststeht.
- 5.3 Die Meldepflicht nach den Nummern 5.1 und 5.2 gilt auch für Dritte, die Zahlungen über eine Kasse des Freistaates durchführen.

6. Prognose des Haushaltsabschlusses

Die Ressorts ermitteln in einer ersten Prognose zum Stichtag 30. Juni, in einer zweiten Prognose zum Stichtag 31. August, in einer dritten Prognose zum Stichtag 30. September und in einer vierten Prognose zum Stichtag 31. Oktober ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zum Stand 31. Dezember 2013 getrennt nach Hauptgruppen (HGr.) sowie untergliedert nach Gruppen 422, 428 beziehungsweise Obergruppen 81–82 und 83–89 mit Muster nach Anlage 7a und teilen diese dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22 abweichend von Nummer 2.6.2 **VwV zu § 34 SÄHO** (Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur

Sächsischen Haushaltsordnung [VwV-SäHO] vom 27. Juni 2005 [SächsABl. SDr. S. S 226], die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2012 [SächsABl. S. 1003] geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 [SächsABl. SDr. S. S 1702]) bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats mit. Alle Titel, ausgenommen die der Hauptgruppe 4, die Abweichungen vom Haushaltsansatz von mehr als 2 Millionen EUR aufweisen, sind in der Anlage 7b nachzuweisen.

Außerdem sind durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 31. August, 30. September, 31. Oktober und 31. Dezember die Werte für die Einnahmen, Ausgaben und Bewilligungsstände mit Fälligkeiten je Titel sowie die Mittelbindungen in den Bereichen „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, „Europäischer Sozialfonds“, „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“, Förderung durch den EFRE im Rahmen des Ziel 3 „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ und „Europäischer Fischereifonds“ gemäß Anlagen 8a, 8b und 8c bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu melden. Zum Stichtag 31. März ist abweichend davon nur die Anlage 8a zu melden. Die betroffenen Ressorts haben den meldenden Stellen zuzuarbeiten.

Alle Meldungen sind auch per E-Mail (prognose@smf.sachsen.de) an das Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, zu übersenden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Bedarf weitere Angaben abfordern.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2012

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Unland

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7a

Anlage 7b

Anlage 8a

Anlage 8b

Anlage 8c

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2013 (SächsABl.SDr. S. S 848)